

Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Führerscheinstelle

Der Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen, Fahrtenschreiberkarten, Güterkraftverkehr und Personenbeförderung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Landkreis Oldenburg
Straßenverkehrsamt
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Tel. 04431-85-0
E-Mail: t@oldenburg-kreis.de

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Karin Menkens
Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Tel.: 04431-85 293
E-Mail: menkens.datenschutz@oldenburg-kreis.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung:

Elektronische Unterstützung der Verwaltungstätigkeiten und der mit den unter „1. Allgemeine Aufgaben“ genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle in der Führerscheinstelle.

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- *Art. 6 DSGVO, §.3 NDSG i.V.m.*
- *Fahrerlaubnisverordnung (FeV),*
- *Straßenverkehrsgesetz (StVG),*
- *Fahrlehrergesetz (FahrlG),*
- *Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG),*
- *Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA),*
- *Bundesdruckerei (BDr),*
- *Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA*
- *Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)*
- *Personenbeförderungsgesetz (PBefG)*

Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Führerscheinstelle

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- a. KRAFTFAHRBUNDESAMT: Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrtenschreiberkartenregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister (FAER)
- b. BUNDESDRUCKEREI:
Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins
- c. TÜV/DEKRA:
Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen
- d. ÖRTLICHES MELDEREGISTER:
Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten
- e. FAHRERLAUBNISBEHÖRDE:
Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z. B. bei Wegzug des Inhabers)
- f. BUNDESAMT FÜR GÜTERKRAFTVERKEHR
Anfragen, Auskünfte und Meldungen

Eine Datenübermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

6. Dauer der Speicherung / Vorgesehene Fristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung der personenbezogenen Daten

- a. bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft):
Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschrufen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)
- b. bei Tod:
Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)
- c. Angaben zur Probezeit:
Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)
- d. Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):
 - Zweieinhalb Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
 - Fünf Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
 - Zehn Jahre in allen übrigen Fällen
- e. Löschfunktionen für personenbezogene Daten, die nicht gesetzlichen Fristen, sondern Empfehlungen bzw. zweckgebundenen spezifischen Fristen unterliegen:
 - Einzelperson und ihrer gesamten führerscheinrelevanten Daten
 - Vorgänge zu Personen über Datumsbereich oder anhand Vorgangsnummer
 - Begleitpersonen, Grafikdaten
 - Personendaten aus KBA Schnittstellendateien

Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Führerscheinstelle

Bestehen weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten – z.B. im Haushaltsrecht (vgl. § 39 Abs. 2 GemHKVO) – werden Ihre Daten für die Dauer der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungspflicht gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Nds. Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Oldenburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO, §.25 Abs. 1 NDSG i. V. mit

Rechtsgrundlage

oder Spezialgesetzen im Einzelfall

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

